



Börsenordnung

Kleintiermarkt

des Kleintierzuchtvereins Münsterhausen e.V.

Allgemeiner Teil

Die Börsenordnung wurde von der Vorstandschaft des Kleintierzuchtvereins Münsterhausen e.V. mit Sitz in Münsterhausen erlassen. Vertreten durch den Vorstand Frau Elfriede Schmid, Rosenbergstraße 5, 86505 Münsterhausen

1. Geltungsbereich, Veranstalter und Börsenverantwortlicher

Name der Börse	Kleintierbörse mit Kleintierhauptmarkt
Ort der Durchführung	86505 Münsterhausen, Hagenrieder Straße 20
Beginn und Ende der Börse	7.00 bis 11.00 Uhr
Veranstalter	Kleintierzuchtverein Münsterhausen
Börsenverantwortlicher	der Vorstand vertreten durch die Vorsitzende Frau Elfriede Schmid und den 2. Vorsitzenden Herrn Manuel Schauer

2. Gegenstand der Börse

Die Börse dient ausschließlich zum Verkauf / Tausch folgender Tiere:

Kaninchen, Kleinnager, Wassergeflügel, Hühner, Truthühner, Fasanen, Perlhühner, Wachteln, Tauben und Ziervögel

Das Anbieten von Wildfängen (Naturentnahmen) ist untersagt.

3. Allgemeine Durchführungsbestimmungen

- Mit dem Betreten des Börsengeländes wird die Börsenordnung anerkannt.
- Der Besucherverkehr beginnt um 7.00 Uhr und endet um 11.00 Uhr.
- Der Kleintiermarkt dient grundsätzlich dem Angebot von Tieren zum Verkauf oder Tausch durch Privatpersonen. Gewerbsmäßige Züchter und Händler müssen im Besitz einer gültigen Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 a) bzw. b) Tierschutzgesetz sein. Die Erlaubnis muss mitgeführt werden und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgezeigt werden.
- Alle Anbieter müssen die durch die zuständige Behörde verfügbaren Auflagen (soweit sie die Anbieter betreffen), die relevanten tierschutzrechtlichen Bestimmungen und die Börsenordnung kennen und sich vor Börsenbeginn auf ihre Einhaltung verpflichten.

- g. Die Behältnisse sind gegen das Hineingreifen und die Entnahme der Tiere durch Unbefugte zu sichern.

6. Besondere Bestimmungen zur Sicherstellung des Tierschutzes

- a. Das Beklopfen oder Schütteln von Behältnissen mit Tieren ist tierschutzwidrig und deshalb zu verhindern.
- b. Das Herausnehmen der Tiere aus den Behältnissen darf nur durch den Anbieter bei Vorliegen eines triftigen Grundes, z.B. einer ernsthaften Kaufabsicht, erfolgen. Nicht statthaft sind: das Herausnehmen zu Werbezwecken sowie ein Herumreichen unter den Besuchern.
- c. Beim Transport von Tieren sind die einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutztransportverordnung zu beachten. Insbesondere dürfen den Tieren keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Der Transport der Tiere darf nur in geeigneten Transportmitteln unter zuträglichen Klimabedingungen und soweit erforderlich mit ausreichendem Sichtschutz erfolgen.
- d. Die Aufbewahrung von Tieren in unbeaufsichtigt abgestellten Fahrzeugen ist verboten, wenn mit ungünstigen klimatischen Bedingungen zu rechnen ist.

7. Abgabe von Tieren an Kinder und Jugendliche

Tiere dürfen an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur mit Einwilligung des Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

8. Behandlung von Tieren

Erkrankte oder verletzte Tiere sind abzusondern und nach Bedarf zu behandeln. Der nachfolgende Tierarzt ist in Rufbereitschaft:

Dr. Joachim Pichler

Von-Stain-Straße 8, 86505 Münsterhausen, Tel. 08281 3470

9. Beratung und Information

Name und Anschrift des Anbieters sind an gut sichtbarer Stelle unmittelbar am Angebotsplatz anzubringen.

Darüber hinaus sind die Verkaufsbehältnisse in geeigneter Form mit Hinweisschildern zu versehen, aus denen folgende Angaben zu entnehmen sind:

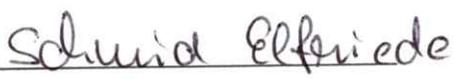
- Name/n der Tierart/en, Alter, Geschlecht, soweit bekannt

Der Anbieter hat den Käufer bzw. Tauschpartner über die Haltungs-, Fütterungs- und Pflegebedingungen der angebotenen Tiere fachkundig zu beraten.

Tieranbieter müssen die Käufer auf eine mögliche Trächtigkeit von Tieren hinweisen.

Münsterhausen, den 12.09.2024

Kleintierzuchtverein Münsterhausen


Vorstand Elfriede Schmid